
Stadt Landau in der Pfalz

**Vorbereitende Untersuchungen (VU) und des Rahmenplanes
„Ortskern Nußdorf“**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Synopse vom 20. November 2014

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden gingen keine Stellungnahmen ein:

1. Deutsche Post AG, Bonn
2. Landesbetrieb Mobilität, Dahn
3. Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar, Mannheim
4. Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern
5. Industrie- und Handelskammer der Pfalz, Landau
6. Palatina Bus GmbH, Edenkoben
7. Energie Südwest Netz GmbH, Landau
8. Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau
9. Landespflege/Umweltplanung Landau

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden war keine Stellungnahme erforderlich bzw. bestehen keine Bedenken:

1. DLR, Abt. Landentwicklung/Ländliche Bodenordnung
2. Feuerwehr Landau
3. Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e. V., Neustadt4.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR VU UND RAHMENPLAN ORTSKERN NUSSDORF	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	Stellungnahme vom 15.10.2014, Az.: 1282/2014azl in unserer Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der o. g. Maßnahme keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt. Daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie -Speyer an die Übernahme folgender Punkte gebunden: 1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können. 2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz-und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/ Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie -Speyer. 4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. 5. Die Punkte 1 - 4 sind in die Bauausführungspläne als	Der Hinweis auf mögliche archäologische Fundstellen wird in die VU übernommen. Die Auflagen zur Berücksichtigung der Punkte 1–4 sowie die Übernahme in die Bauausführungspläne wird an die betreffenden Ämter (Baugenehmigungsbehörde, Straßenbauabteilung) weitergeleitet.	+	Der Hinweis wird an die Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur und an die Abteilung Bauordnung weitergeleitet.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR VU UND RAHMENPLAN ORTSKERN NUSSDORF	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Auflagen zu übernehmen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Direktion Landesbau- und Kunstdenkmalpflege.			
2	Generaldirektion Kulturelles Erbe Landesdenkmalpflege Schillerstraße 44 55116 Mainz	Stellungnahme vom 16.10.2014 danke für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Vorhaben, in denen der Bestand recht gründlich erfasst und dargestellt ist, darunter auch die (wenigen) Kulturdenkmale im Stadtteil. Grundsätzlich zu begrüßen ist die Absicht der Stadt, hier ein Sanierungsgebiet anzustreben, da der Ort im Übergang von landwirtschaftlicher Prägung zur Vorstadt der städteplanerischen Begleitung bedarf, besonders im Kerngebiet. Auch ohne „Denkmalschutz“ sollten dazu die Qualitäten der noch vorhandenen ortsbildprägenden Substanz der dichten Haus-Hof-Bauweise einheitlich hervorgehoben und auch in Neubauvorhaben beachtet werden.	Die Erhaltung und Aufwertung der ortsbildprägenden Baustruktur und Bausubstanz wurde als Sanierungsziel festgelegt und wird in der VU um den Halbsatz „auch bei Neubauvorhaben“ ergänzt.	+	wird berücksichtigt
3	Landesbetrieb Mobilität Speyer Pirmasenser Str. 17 66994 Dahn	Stellungnahme vom 17.10.2014, Az.: T-I-25, 1153/14, PM I 21 Etwaige Bedenken und Anregungen unsererseits werden wir an die ebenfalls zuständigen Kollegen bei LBM Speyer weiterleiten. Von dort erhalten Sie eine gemeinsame Stellungnahme. Stellungnahme vom 12.11.2014, Az.: 4520-IV 40 Das Sanierungsgebiet beinhaltet auch die Landesstraße 512 sowie die Kreisstraße 8 und 11. Bei den genannten Kreisstraßen handelt es sich jedoch um Stadtkreisstraßen in der Zuständigkeit der Stadt Landau. Im Zuge der L 512 werden laut Erläuterungsbericht verschiedenen Maßnahmen vorgeschlagen, z.B. Anpflanzung	Der im Erläuterungsbericht vorgeschlagene „Belagwechsel (Aufpflasterung)“ wird durch „Belagwechsel (Aufpflasterung) oder Farbwechsel“ ersetzt. Die Hinweise des LBM Speyer zu den in der Rahmenplanung vorgeschlagenen weiteren Maßnahmen in Verbindung mit der L 512 werden zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden im Zuge der Konkretisierung und Vorbereitung die technischen Möglichkeiten und Regelwerke abgeprüft sowie in enger Abstimmung mit dem LBM durchgeführt.	+	wird berücksichtigt

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE ZUR VU UND RAHMENPLAN ORTSKERN NUSSDORF	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		von Bäumen, Aufpflasterungen, Verengung der Fahrbahn, Schaffung eines Zebrastreifens bzw. einer Mittelinsel, Herstellung eines Radweges / Angebotsstreifens. Kein Einverständnis besteht daher unsererseits mit den genannten Aufpflasterungen. Im Übrigen sind alle Maßnahmen, die im Zuge der L 512 beabsichtigt, bzw. sich auf diese auswirken können mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer abzustimmen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Realisierung möglich ist. Zugrunde zu legen sind dabei auch die gesamten aktuellen Richtlinien. So ist u.a. bei der Anpflanzung von Bäumen zu gewährleisten, dass das Lichtraumprofil der Landesstraße dauerhaft freigehalten wird. Hinsichtlich einer Querungshilfe ist der Querungsbedarf nachzuweisen und u.a. die R-FGÜ 2001 einzuhalten. Ferner müsste z.B. bei einem eventuellen Radweg / Angebotsstreifen auf sämtliche Parkplätze im betroffenen Bereich verzichtet werden. Abschließend können wir Ihnen mitteilen, dass in dem Sanierungsgebiet seitens des Landesbetriebes Mobilität Speyer keine Planungen beabsichtigt oder eingeleitet sind.			
4	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	Stellungnahme vom 17.10.2014, Az.: 226-20, 5593-5, Nr. 8817 Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungs-planung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender	Die Rahmenplanung trifft keine konkreten Aussagen zu Bauhöhen von Neubauten. Jedoch wird als Sanierungsziel die Erhaltung der bestehenden Baustruktur formuliert.	+	wird berücksichtigt, kein Änderungsbedarf

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR VU UND RAHMENPLAN ORTSKERN NUSSDORF	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen: - Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z. B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. - Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Da im vorliegenden Fall die Planunterlagen keine Aussagen zu neuen Bauten mit Höhen über 20 m enthalten, habe ich keine weitere Prüfung der vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt. - Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken	Der Bestand (überwiegend Haus-Hof-Bebauung) wird durch eine giebelständige Bauweise mit überwiegend 2 Vollgeschossen plus Dachgeschoss geprägt. Auch die größeren Nutzgebäude/Scheunen erreichen selten Höhen über 20 m. Sanierungsziel ist des Weiteren die Entkernung des sehr dichten Bestands. Eine weitere Verdichtung widerspricht demnach den Zielen des vorgesehenen Sanierungsgebiets. Aus den Zielen der vorgesehenen Sanierung ergeben sich keine Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken. Die Genehmigung für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Baugenehmigungsbehörde. Die Stellungnahme wird an das zuständige Amt weitergeleitet.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR VU UND RAHMENPLAN ORTSKERN NUSSDORF	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. • Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR VU UND RAHMENPLAN ORTSKERN NUSSDORF	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		• Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (2.8. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Karten-material mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln. • Bei den Untersuchungen werden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 531 23 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB @ Bundeswehr.org gestellt werden. • Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen jeweils erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. • Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m sowie Photovoltaikanlagen wird auch geprüft, ob ggf. in der Nähe liegende Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA oder zivile Radaranlagen beeinflusst werden. Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, erhalten die Planungsträger dazu eine Mitteilung und entsprechende Hinweise zur Störungsvermeidung.			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR VU UND RAHMENPLAN ORTSKERN NUSSDORF	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikations-kabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.			
5	Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH B1, 3-5 68159 Mannheim	Stellungnahme vom 22.10.2014, Az.: Ra/Pb Wir weisen darauf hin, dass der barrierefreie Ausbau von Haltestellen nach 58 (3) Personenbeförderungsgesetz bis Januar 2022 umzusetzen ist. In der entsprechenden Passage des Berichtes (Seite 118) ist daher das Wort „sollte“ durch „muss“ zu ersetzen. Die im Kapitel 7.4.4 des Berichtes festgestellten Erschließungsmängel im OPNV sind zweifelsohne vorhanden. Fraglich ist jedoch, auf welchem Linienweg die neu einzurichtende Haltestelle am Bauernkriegs-denkmal erreicht werden soll. Fahrplantechnisch wäre eine Führung der Linie 521 durch den alten Ortskern denkbar. Jedoch muss der Bus garantiert und ohne größere Verkehrsbehinderung durch die Geißelgasse fahren können. Aufgrund des engen Straßenquerschnitts sehen wir weiteren Gesprächsbedarf. Es ist nicht zielführend, eine Haltestelle auszubauen, die aufgrund ihrer Lage nicht verlässlich durch eine Linie angedient werden kann.	Der Hinweis auf das Personenbeförderungsgesetz und die Verpflichtung des barrierefreien Ausbaus bis 2022 wird in den Bericht entsprechend eingearbeitet. Der barrierefreie Ausbau wird bei Neubau-maßnahmen umgesetzt. Im Rahmenplan wird erläutert, dass das Einrichten eines weiteren Haltepunktes im nördlichen Ortsteil überprüft werden sollte. Voraussetzung dafür ist selbstverständlich die Erreichbarkeit des Haltepunktes mit Bussen. Da der Rahmenplan eine Neugestaltung des Platzes am Bauernkriegsdenkmal sowie eine Neugestaltung der Geißelgasse vorsieht, sollte im Zuge der Umgestaltung angestrebt werden, den Querschnitt und die Platzgestaltung auf eine zusätzliche Linienführung auszurichten.	+	wird berücksichtigt

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR VU UND RAHMENPLAN ORTSKERN NUSSDORF	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			Eine planerische Überprüfung und Abstimmung mit allen Beteiligten erfolgt im Rahmen der Durchführung und ist derzeit ergebnisoffen.		
6	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Postfach 10 02 62 67402 Neustadt	Stellungnahme vom 4.11.2014, Az.: 14-433-21:41 Landau Die Sanierung von Ortskernen ist im Sinne des im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV formulierten Ziels der vorrangigen Innenentwicklung (Z 31). Städtebauliche Erneuerungen und Verbesserungen des Wohnumfeldes werden daher aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung begrüßt.	Keine Anmerkung.		
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11, Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserslautern	Stellungnahme vom 6.11.2014, Az.: 344/14/NWKL/JT Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. Sollte sich während der Baudurchführung ergeben, dass Telekommunikationslinien der Telekom im Sanierungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.	Die Hinweise betreffen die zur Zielerreichung des Rahmenplans vorgeschlagene Neugestaltung von Straßen und Plätzen und damit verbundene Straßen- und Tiefbauarbeiten im öffentlichen Raum.	+	Der Hinweis wird an die Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur weiter geleitet.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR VU UND RAHMENPLAN ORTSKERN NUSSDORF	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Telekommunikationslinien/-anlagen der Deutschen Telekom haben gewöhnlich eine Überdeckung von ca. 0,5 m (in Einzelfällen 0,3 m) Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Überdeckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Die im Lageplan angegebene Leitungsführung gibt keinen verbindlichen Anhaltspunkt über Anzahl der Rohre, Kabel oder Kabeltrassenbreite/-tiefe. Vor Baubeginn sind Pläne und eine Einweisung von unserer zentralen Planauskunft einzuholen: Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail. planauskunft. suedwest@telekom.de Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. <i>Hinweis: Die Anlage „Trassenauskunft Kabel“ - wurde nicht der Synopse beigelegt.</i>			
8	Wintershall Holding GmbH Postfach 12 65 49403 Barnstorf	Stellungnahme vom 5.11.2014, Az.: DEO/SV/V-Va (20.10), 1104-Landau (1) Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Verfahren betroffen werden: Leitung/Kabel/Bohrungen: Div. Anlagen Kabel: Ja Zuständigkeit/Ansprechpartner: Wintershall Holding GmbH Die Lage der Anlagen können Sie den beiliegenden Planauszügen entnehmen.	Die Hinweise betreffen die zur Zielerreichung des Rahmenplans vorgeschlagene Neugestaltung von Straßen und Plätzen und damit verbundene Straßen- und Tiefbauarbeiten im öffentlichen Raum. Die Stellungnahme wird an das Tiefbauamt weitergeleitet.	+	Der Hinweis wird an die Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur weitergeleitet.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR VU UND RAHMENPLAN ORTSKERN NUSSDORF	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Umsetzung des o. g. Verfahrens nicht von der Erkundigungs- und Anzeigepflicht gegenüber den Betriebsstellen des Betreibers. Gegen die Durchführung der Rahmenplanung im o. g. Planungsgebiet erheben wir grundsätzlich keine Bedenken, sofern bei der Durchführung der Planungen die nachstehenden Ausführungs- und Sicherheitshinweise beachtet werden : Zum Schutz der Leitungen und Kabel sind diese in einem Schutzstreifen verlegt. Diese Schutzstreifen (d. h. 4 m beiderseits der Anlagen) sind von einer evtl. gepl. Bebauung freizuhalten. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-Richtlinie G 463, zu beachten; auf die GW 315 "Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" als Teil des DVGW-Regelwerks nehmen wir besonderen Bezug. Des Weiteren werden von den Planungen die Sicherheitsbereiche versch. Bohrungen der Wintershall Holding GmbH betroffen. Die Bohrungen besitzen einen Sicherheitsbereich mit einem Radius von 30 m. Die entsprechenden Sicherheitsbereiche sind ebenfalls von einer evtl. gepl. Bebauung freizuhalten. Bei einer späteren Umsetzung der Rahmenplanung können weitere Sicherheitsmaßnahmen/Hinweise/ Auflagen erforderlich werden. Wir möchten Sie daher bitten die Wintershall Holding GmbH weiter an den Planungen zu beteiligen. Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR VU UND RAHMENPLAN ORTSKERN NUSSDORF	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die v. g. Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen. <i>Hinweis: Die Anlage: „Lage der Anlagen“ - wurde nicht der Synopse beigelegt)</i>			
9	Landwirtschafts- kammer Rheinland- Pfalz Postfach 10 07 20 67433 Neustadt	Stellungnahme vom 13.11.2014, Az.: 14-04.03 Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass sich innerhalb des Sanierungsgebietes die Hofstellen von 30 Winzerbetrieben befinden. Demzufolge ist das Gebiet entsprechend als Dorfgebiet nach § 5 der Baunutzungsverordnung anzusehen. Wir gehen insofern davon aus, dass im Zuge der Erstellung des städtebaulichen Sanierungskonzeptes auf die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsabsichten vorrangig Rücksicht genommen wird. Von daher sind die Betriebe frühzeitig in den Planungsprozess mit einzubeziehen und zu informieren. Den Unterlagen ist des Weiteren zu entnehmen, dass die Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse dahingehend erfolgen sollen, dass eine dorfgerechte Straßenraumgestaltung, eine Begrünung und eine Verkehrsberuhigung im Vordergrund stehen sollen. Hierfür sind Maßnahmen wie alternierende Parkflächen, optische Verengungen des Straßenraumes durch Begrünung insbesondere in der Lindenstraße vorgesehen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Nutzbarkeit der Straßen für den landwirtschaftlich-weinbaulichen Verkehr uneingeschränkt gewährleistet bleiben muss. Dies gilt sowohl für die Benutzbarkeit der Straßenverkehrsflächen an sich als auch für die Aus- und Einfahrtsbereiche der Hofstellengrundstücke der Weinbaubetriebe.	Aus dem Nutzungskonzept geht hervor, dass wohnnutzungsverträgliche Dienstleistungen, nicht störende Handwerksbetriebe und Winzerbetriebe grundsätzlich flächen-deckend im Gebiet zu sichern und zu fördern sind. Auf die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe wird daher besonders Rücksicht genommen. In der Rahmenplanung wird die Neuordnung des ruhenden Verkehrs vorgeschlagenen, um „wildes Parken“ im öffentlichen Straßenraum zu unterbinden. Die Rahmenplanung sieht dies auch vor dem Hintergrund, dass Ein- und Ausfahrten sowie der Straßenraum „geordnet“ frei gehalten werden, um den landwirtschaftlichen Verkehr und den ÖPNV den erforderlichen Raum zu gewähren. Der Hinweis, dass die Straßen im Ortskern für die Benutzung durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge auch zukünftig ausgelegt sein müssen wird noch mal ausdrücklich in die VU aufgenommen.	+	wird berücksichtigt